

Bekanntgabe
nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur UVP-Pflicht für eine
vorübergehende Änderung des Rettungsflugbetriebs
am Hubschrauber-Sonderlandeplatz
auf dem Gelände des Medizinischen Zentrums
der StädteRegion Aachen (vormals Kreiskrankenhaus),
Betriebsteil Marienhöhe in Würselen

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 20.10.2011

Az.: 26.01.01.03-11.59-HSLP WÜRSELEN

Mit Genehmigungsbescheid vom 26.05.1970 wurde die vom ehem. Kreis Aachen beantragte Errichtung eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) sowie dessen Betrieb auf dem Klinikgelände Marienhöhe nach § 6 Luftverkehrsgesetz i.V. mit §§ 49 ff. Luftverkehrszulassungsordnung genehmigt. Die Rechtsnachfolgerin, das Medizinische Zentrum der StädteRegion Aachen GmbH hat nunmehr als Ersatz für den bisherigen Bodenlandeplatz auf dem anstehenden Klinikneubau einen Hubschrauber-Dachlandeplatz geplant. Für diesen Hubschrauber-Dachlandeplatz wird in Kürze das luftrechtliche Genehmigungsverfahren eingeleitet. In diesem Verfahren können Interessierte die Antragsunterlagen bei der Stadt Würselen im Rahmen der Einwendungsfrist einsehen. Die Bekanntmachung über die Offenlage erfolgt noch gesondert im Amtsblatt der Stadt Würselen.

Für die Übergangszeit bis zur Genehmigung/Inbetriebnahme des Dachlandeplatzes wurde zur Gewährleistung des Hubschrauber-Rettungsflugbetriebes die bisherige luftrechtliche Genehmigung für den bestehenden Hubschrauber-Bodenlandeplatz mit Änderungsbescheid vom 20.10.2011 angepasst. Neben redaktionellen Anpassungen sind nunmehr aus Sicherheitsgründen (im Hinblick auf die Hindernisfreiheit) die Flugsektoren geändert worden. Die Anzahl der Flugbewegungen (ca. 1 Einsatz im Durchschnitt pro Tag = 2 Flugbewegungen) hat sich nicht verändert, sodass mit Mehrbelastungen nicht gerechnet wird.

Die Änderungen sind auf den Zeitraum bis zur Verwirklichung des geplanten Dachlandeplatzes beschränkt; nach dessen Inbetriebnahme soll der bisherige Bodenlandeplatz am Klinikum aufgegeben werden.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens fand eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG (i.V. mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG) statt. Diese hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Hebgem